

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 15.09.2025 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 15. September 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 21. Juli 2025 (KABl. EKKW 2025 Ausgabe 8) werden wie folgt geändert:

§ 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eingerichtetes Konto in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, das zur Teilnahme am SEPA-Zahlungsverkehr gemäß Verordnung (EU) Nr. 260/2012 geeignet ist, zu zahlen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH